

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für den

MEHRZWECKPLATZ

1. An den Zäunen der angrenzenden Grundstücke dürfen **keinerlei** Gegenstände montiert oder aufgehängt werden.
2. Fahrzeuge und Bauten aller Art dürfen nicht näher als 1,00 m an die Grenze gestellt bzw. parkiert werden.
3. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, die Festbetriebszeiten einzuschränken.
4. Beschallungsanlagen sind so einzustellen, dass die Lärmeinwirkungen auf die Nachbarliegenschaften nicht übermässig sind.
5. Als Streugut in Manegen, Ställen, usw. dürfen nur Stroh, Hobelspäne und Sägemehl verwendet werden.
Das gesamte Material (insbesondere frisches Sägemehl und Hobelspäne) ist vollständig zu entfernen.
6. Löcher, Spurrillen und Eindrücke von Fahrzeugen und Bauten sind mit Humus aufzufüllen, auszuplanieren und wenn notwendig anzusäen.
7. Im Bereich der Werkleitungen (EV und Kanalisation) ist beim Einrammen von Pfählen besondere Vorsicht geboten.
8. Im Bereich der Rasengittersteine ist das Einrammen von Pfählen aller Art verboten.
9. Der Bezug von Wasser und elektrischer Energie hat ausschliesslich von den im Plan eingezeichneten Abgabepunkten zu erfolgen. Eine Wasserentnahme direkt ab den vorhandenen Hydranten ist **strikte** untersagt. Zur Bereitstellung des Wasser- und Stromanschlusses sowie die Demontage derselben ist die Anreise mindestens 3 Tage zum Voraus, die Abreise unverzüglich d.h. noch gleichentags der Arnold AG, Energie & Telekom, Schöffland, Telefon 079 333 32 25 oder 062 891 76 23 und dem Brunnenmeister, Telefon 079 610 86 55, zu melden.
10. **Sämtliches** Abwasser ist in die im Situationsplan eingezeichneten Kanalisationsschächte zu leiten. Die Schächte sind nach Gebrauch sauber zu reinigen.
11. Auf dem ganzen Platz sind alle Abfälle zu entfernen. Rückständen wie Glasscherben, Nägeln, usw. ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
12. Kehrrichtentsorgung durch die Gemeinde; Voraussetzung:
 - Kehrrichtgebührenmarken der Gemeinde Schöffland für verschiedene Kehrrechtsackgrössen (können in verschiedenen Ladengeschäften und im Empfangsbüro gekauft werden) an den Abfallsäcken anbringen;
 - Containern 800 l Inhalt mit einer Gebührenplombe (zu beziehen im Empfangsbüro Schöffland) versehen.

13. Parkplätze sind bei einer anderweitigen Belegung des Mehrzweckplatzes nur beschränkt vorhanden. Bei Anlässen mit grossem Publikumsverkehr haben die Veranstalter auf eigene Kosten für die erforderlichen Parkplatzweisungen besorgt zu sein. Weder die Zufahrtsstrasse zum Alterszentrum noch dessen Parkplatz dürfen belegt werden.
14. Für die Benützung des Mehrzweckplatzes erhebt der Gemeinderat mit separatem Beschluss Gebühren, die spätestens 30 Tage vor der Belegung zu entrichten sind. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

▪ Platz

Gesamtpauschale inklusiv Wasserverbrauch und Abwassergebühren

▪ Wasser

1 Zapfstelle neben VK Festplatz 2 (Nord). Die Benutzung von Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Brunnenmeisters gestattet.

▪ Elektrisch

a) *Vorhandene Anschlüsse*

VK Festplatz 1 (Süd)

4 x Cee 63	63 A
2 x Cee 125	125 A
2 x Direktanschluss	bis 250 A
max. Leistung	315 A

VK Festplatz 2 (Nord)

1 x T 15	max. 16 A
2 x Cee 16	16 A
2 x Cee 32	max. 40 A
über 40 A Direktanschluss	
max. gesamte Anschlussleistung	ca. 300 A

b) *Verrechnung*

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| - Grundpauschale | Fr. 100.— pro Stromzähler |
| - Installation | nach Aufwand |
| - Verbrauch pro kWh | gemäss Zählerablesung |

Der Stromverbrauch nach kWh und die Aufwändungen für den EW-Anschluss werden nachträglich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

c) *Zuständigkeit*

Stromanschlüsse werden grundsätzlich nur durch die Arnold AG, Energie & Telekom, Schöffland, Telefon 079 333 32 25 oder 062 891 76 23, bewerkstelligt.

15. Nach der vollständigen Räumung, Instandstellung und Reinigung ist der Mehrzweckplatz dem Bauamt (Telefon 062 739 12 02 oder 079 610 86 08) oder der Bauverwaltung (Telefon 062 739 12 52) zur Abnahme zu melden. Bei der Übergabe hat der Gesuchsteller bzw. eine von ihm bestimmte Person anwesend zu sein.

Allfällige Beanstandungen sind sofort zu beheben. Andernfalls wird der Aufwand des Bauamtes zum Ansatz für Drittarbeiten der Gemeinde verrechnet.

Schöffland, 22. Oktober 1990/5. März 2012
/1. Januar 2022

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:
Hans Müller

Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Maurer